

Polizeiliche Maßnahmen gegen Hells Angels und andere „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) – Inszenierte Repression am Rande der Legalität?

Policing Hells Angels and other “Outlaw Motorcycle Gangs” (OMCG) – Staged repression on the edge of legality?

Der Beitrag beschäftigt sich mit verwaltungsrechtlichen und polizeilichen Maßnahmen gegen Mitglieder der „Hells Angels“ und anderer sog. „Outlaw Motorcycle Clubs“ (OMCG) in Deutschland. Die Maßnahmen werden wesentlich mit internen Berichten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg und von EUROPOL begründet. Es wird gezeigt, dass diese Dokumente nicht als Grundlage für verwaltungsrechtliche, polizeirechtliche oder strafprozessuale Entscheidungen herangezogen werden können. Es handelt sich dabei vielmehr um interessengeleitete Zusammenstellungen, mit denen inszenierte Repressionen legitimiert und eine symbolische Verfolgungspolitik flankiert werden. Mitglieder von Rockergruppen wie den Hells Angels werden benutzt, um vom Erfolgsmangel der Strafverfolgung in Bereichen der Organisierten Kriminalität abzulenken.

Schlüsselwörter: Hells Angels, Rocker, organisierte Kriminalität, symbolische Strafverfolgung, administrativer Ansatz der Strafverfolgung

The article focuses on police and administrative measures against members of outlaw motorcycle clubs (OMCG) such as the “Hells Angels” in Germany. The state office of criminal investigation of Baden-Württemberg and EUROPOL justify these measurements in internal reports. We argue, however, that these documents cannot be used on a rational basis for decisions in administrative law, police law, nor for judicial trials. The reports seem to be rather guided by interest-led compositions, with which staged repression is legitimized and a symbolic prosecution policy is supported. Members of rocker groups like the “Hells Angels” are utilised to distract from the shortcomings in the prosecution of organised crime.

Keywords: Hells Angels, rocker, organised crime, symbolic prosecution, administrative approach

Einleitung

Seit etwa 2015 häufen sich polizeiliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowohl gegen Charter der Hells Angels (im folgenden HAMC), als auch gegen einzelne Mitglieder dieser Gruppen. Dazu gehören sog. „Kutten“- und Vereinsverbote, Razzien und Beschlagnahmen sowie waffenrechtliche Verfügungen – nicht nur gegenüber denjenigen, die eine Waffe besitzen, sondern

„präventiv“ gegenüber allen Mitgliedern. Ihnen wird generell die Zuverlässigkeit zum Führen von Waffen abgesprochen, ohne dass eine Einzelfallprüfung erfolgt. Gleichzeitig häufen sich medial spektakulär aufbereitete polizeiliche Maßnahmen sowie Strafverfahren gegen Mitglieder von OMCs, z. B. in Berlin, Leipzig, Köln und zuletzt Düsseldorf.

Im Folgenden geht es um die flächendeckend durchgeführten Maßnahmen gegen Mitglieder der Rockerclubs. Diese Maßnahmen werden mit der Gefahr, die von diesen Gruppen ausgeht und der sog. „Rockerkriminalität“ begründet. Als Grundlage für die verwaltungs- und polizeirechtlichen sowie strafprozessualen Maßnahmen werden in der Regel der sog. „Strukturbericht“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg sowie ein interner Bericht von EUROPOL angeführt. Beide Berichte sind nicht veröffentlicht, auf sie wird aber in Medien und Gerichtsentscheidungen Bezug genommen (vgl. Albrecht 2018: 357). So stellte das Verwaltungsgericht Karlsruhe fest:

„Ausweislich des Strukturberichts zu „Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG)“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg 2015 sei die Szene ... von einem hohen Gewaltpotential gekennzeichnet. Aufgrund des Expansionsstrebens der Gruppierungen komme es innerhalb der Szene immer wieder zu Machtkämpfen um Hoheitsgebiete, zu Racheakten und Vergeltungsschlägen, in deren Zusammenhang von ihren Mitgliedern schwere Straftaten begangen würden. Aufgrund ihrer strengen Organisation, der internen Disziplin und dem Konzept der „Bruderschaft“ bestehe generell bei Mitgliedern von OMCs ... ein hohes Risiko für die Begehung von Straftaten, auch unter Mitführung von Waffen. Beim Aufeinandertreffen von Mitgliedern der verfeindeten OMCs müsse daher jederzeit mit gewalttätigen Auseinandersetzungen gerechnet werden. Insbesondere zwischen den „Hells Angels MC“ und den „Bandidos“ sei es bereits zu gewalttätigen Auseinandersetzungen hin zu Schießereien gekommen.“ (14.03.2016, Az. 4 K 5120/15)

Demnach rechtfertigt allein die Mitgliedschaft in einer örtlichen Organisationseinheit einer Rockergruppierung die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit.

EUROPOL schreibt in seinem Bericht, der als „Wissensprodukt“ bezeichnet wird¹: „Outlaw motorcycle gangs are considered a national threat and a

1 Solche „Wissensprodukte“ entstehen aus dem, was als „Kern der Arbeit, oft als „Herzstück“ Europols bezeichnet“ wird. Die sog. AWF, „Arbeitsdateien zu Analysezielen“. Eine AWF ist eine Datenbank zu einem bestimmten Kriminalitätsgebiet, zu dem Europol den EU-Mitgliedstaaten oder auch assoziierten Drittstaaten eine operationale Unterstützung bieten will. Eine AWF enthält Angaben zu Personen, Fakten sowie Recherche- und Analyseergebnisse. AWFs sind das erste und einzige legale derartige Werkzeug auf europäischer Ebene. In den Arbeitsdateien zu Analysezielen waren 2002 Datensätze zu 146.183 Personen gespeichert. Da die Dateien nur drei Jahre lang aufbewahrt werden dürfen, werden Informationen zu den Dateien dadurch bewahrt und weiter genutzt, in dem man ausgedruckte Akten oder eben solche „Wissensprodukte“ anlegt. (Vgl. Heitmüller 2013) Der Natur dieser Unterlagen entsprechend werden sie geheim gehalten.

national policing priority in 17 EU Member States and six Europol partner states". Die europaweit gebündelten Maßnahmen werden damit begründet, dass "a small percentage" die Gesetze nicht achte, obwohl "most members of motorcycle clubs around the world are law abiding".

Während sich in den Anmerkungen zu den Angaben für einige Länder Hinweise auf die verwendeten Quellen finden, ist dies bei den Zahlen für Deutschland nicht der Fall. Damit kann weder die Herkunft noch die Validität dieser Angaben überprüft werden. Immerhin bestätigt der ehemalige Europol-Direktor Ratzel, dass Deutschland „relativ wenig“ zu dem Bericht beigetragen habe (vgl. Heitmüller 2016: 265). Ob dies quantitativ oder qualitativ gemeint war, bleibt offen.

Im Folgenden wird gezeigt, dass sowohl das Europol „Wissensprodukt“, als auch die sog. „Strukturberichte“ keine valide Grundlage für gerichtliche Entscheidungen oder polizeirechtliche bzw. strafprozessuale Maßnahmen sind, da es sich um interessengeleitete Zusammenstellungen zweifelhafter Fakten und Behauptungen handelt, die weder belegt, noch nachgewiesen sind. Mit ihnen werden inszenierte Repressionen legitimiert, um OMCG-Mitglieder abzuschrecken und eine symbolische Strafverfolgungspolitik zu begründen, mit der dem Ruf nach dem „starken Staat“ gefolgt wird (vgl. kritisch zu dem Begriff Feltes 2016).

Zur Konstruktion von Gefahr, die von Rockergruppen ausgeht

Die Bedrohung und Gefahr, die vermeintlich von Rockergruppen ausgeht, wird an verschiedenen Aspekten festgemacht. Grundlage ist die Definition des Bundeskriminalamtes (BKA) (o.J.), wonach es sich bei einer Rockergruppe um einen Zusammenschluss mehrerer Personen „mit strengem hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen (handelt). Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert. [...] Rockerkriminalität wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub steht, definiert“. Im Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe findet sich diese Definition: „Rockerkriminalität“ wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub (MC) steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens.“ (UA FEK 2010: II.1.: 9). Es handelt sich daher bei der „Rockerkriminalität“ nicht um klar definierte Delikte wie bspw. bei der Gewalt- oder Straßensriminalität. Dabei ist schon der Begriff „Rocker“ an sich keine verlässliche und konkret definierbare Bezeichnung, auch wenn er immer wieder verwendet wird. Für die Zuordnung eines Geschehens zur „Rockerkriminali-

tät“ reicht – auch nach der Aussage des BKA auf seiner website zu „Rockerkriminalität“, „die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens“ (Bundeskriminalamt o.J.).

Immer wieder wird versucht, das Thema „Rocker“ (meist pseudo-)wissenschaftlich aufzuarbeiten. Dabei wird selbst von denen, die es aus der polizeilichen Binnensicht versuchen, eingeräumt, dass das schwierig ist, da es sich bei Rockergruppen um ein auf Verschwiegenheit bedachtes Gefüge handelt, welches kaum soziologisch erforscht ist (Bley 2015; Bader 2011). Neben solchen Arbeiten, die auf einer unzureichenden Datengrundlage beruhen und zudem noch von bestimmten Annahmen ausgehen, die nicht theoretisch fundiert, sondern aus der polizeilichen Praxis „geronnen“ sind, gibt es eher romanhafte Veröffentlichungen, die im Titel oder Untertitel Tatsachen versprechen (z. B. Schubert 2010, 2012). Im Text selbst werden dann im wahrsten Sinne des Wortes „Geschichten erzählt“, die zumeist auf nicht gegenrecherchierten Zeitungsartikeln beruhen. Der empirische Wert des letztgenannten Werks bspw. erhöht sich auch nicht durch den Umstand, dass Schubert selbst jahrelang als Hooligan und Polizist (und zwar gleichzeitig) unterwegs war (vgl. Schubert 2010).

In den 1970er Jahren gab es einige Studien zum Thema (vgl. Wolf/Wolter 1974: 49 ff.), die jedoch eine andere Grundlage hatten und sich mit dem Thema „Rocker“ als Jugendphänomen beschäftigten („Halbstarkenkrawalle“; zum theoretischen Hintergrund damals vgl. Wolf/Wolter 1974: 72 ff.). Interessanterweise wurde aber bereits damals das Polizeiverhalten kritisiert (zu der sog. „Hamburger Kontroverse“ vgl. Simon 1989: 28 ff.). Aktuell hingegen liegen keine seriösen wissenschaftlichen Beschäftigungen mit dem Thema „Rocker“ vor. Die meisten Veröffentlichungen sind eher dem Bereich der Abenteuerliteratur zuzuordnen (vgl. statt vieler Diehl u.a. 2013). Als eine der Ausnahmen ist die Studie von Barker (2015) zu nennen, die sich aber ausschließlich auf Kanada bzw. Nordamerika bezieht und daher für die Analyse der Situation in Deutschland nicht geeignet ist.

Seit 2009 sind feste Organisationseinheiten in den Landeskriminalämtern eingerichtet, die Ermittlungsgruppen bilden und sich mit „Informationsmanagement“ befassen, und es existieren in allen Polizeidienststellen Ansprechpartner zur „Rockerproblematik“, deren Aufgabe es ist, Informationen zu beschaffen (Bley 2015: 88). Es müssten also umfangreiche Erkenntnisse vorliegen, die in der Rocker-Datei des BKA erfasst und ausgewertet werden könnten. Bislang ist die Aufbereitung dieser Informationen aber nicht in einer Weise erfolgt, dass sie als empirischer Befund Eingang in die Lagebilder von BKA und LKAs oder in den „Strukturbericht“ gefunden hätten. Erst auf der Basis derart validen Datenmaterials wäre eine wissenschaftlich verlässliche Aussage zur Problematik überhaupt denkbar, sofern das Material auch überprüfbar wäre.

Bei der Arbeit von Bley (2014: 10), die im Untertitel „empirische Befunde“ ankündigt, handelt es sich um eine Inhaltsanalyse von „in den Akten vorge-

fundene(m) Datenmaterial, insbesondere Telefonüberwachungsprotokolle(n) und Vernehmungprotokolle(n)“. Dabei seien die Transkripte der Telefonate erkenntnistheoretisch wertvolles Material, da es authentische Aufzeichnungen der Interaktionen enthalte. Als weitere Quelle der Einschätzung (und Bewertung) der Lebenswelt der Rocker werden Interviews mit (polizeilichen) Experten verwendet. Bley (ebd.: 11) begründet das wie folgt: „Da es sich um soziale Wirklichkeiten handelt, ist es sinnvoll, den Akteuren die Möglichkeit zu eröffnen, das in ihrer persönlichen Lebenswelt erworbene Erfahrungswissen darzustellen“. Das gilt aber wissenschaftlich betrachtet nur dann, wenn der Interviewpartner über die Forschungsabsicht informiert worden ist und sich aus freien Stücken entschlossen hat, zur Erfüllung dieses Forschungsvorhabens Auskunft zu geben. Das wird man von Personen, deren „Spezialwissen“ durch abgehörte Telefongespräche im Rahmen einer polizeilichen Ermittlung erworben wurde, ebenso wenig sagen können wie von Personen, die im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung auf Vorhalt ausgesagt haben. Solche Personen als „Interviewpartner“ zu bezeichnen, ist unseriös. Wenn dann noch einige dieser „Interviewpartner“ langjährige Ermittler waren, die ihre Kenntnisse möglicherweise gar als verdeckte Ermittler erworben haben, kann die Studie nur als unwissenschaftlich und methodisch nicht vertretbar bewertet werden. Daher bietet das Buch insgesamt auch keinen empirischen Befund, der seriösen wissenschaftlichen Kriterien standhalten kann. Auch Held (2013) verweist darauf, dass es keine wesentlichen Untersuchungen zum „Rockertum“ gibt, sondern nur halbwissenschaftliche oder journalistische Arbeiten. Insofern sei die Studie von Cremer (1992) die letzte empirische Studie zum „Rockertum“ in Deutschland.

Die Verwendung der Begriffe „Rocker“ und „Rockertum“ erfolgt dabei durchgängig unreflektiert. Dabei hatte Stanley Cohen bereits in den 1970er Jahren (damals für die Verwendung des Begriffs „Rocker“ im Zusammenhang mit Jugendgruppen) darauf hingewiesen, dass “groups such as the ... Rockers have been distinctive in being identified not just in terms of particular events (such as demonstrations) or particular disapproved forms of behaviour (such as drug-taking or violence) but as distinguishable social types” (Cohen 1972/2002: 29). Damit verdeutlicht er, dass die Bezeichnung Rocker verwendet wird, um soziale Verhaltenstypen zu beschreiben und eine sozialwissenschaftlich-anthropologische Analyse von gruppeninternen Beziehungen zu ermöglichen. Solche tiefgehenden Analysen findet man aber in keiner der genannten Arbeiten.

Die polizeilichen Maßnahmen, die von politischer Seite mit entsprechenden Stellungnahmen und indirekt auch durch solche Veröffentlichungen flankiert werden, kann man mit dem Begriff der „Moralpanik“ umschreiben, wie dies Lampe (2017: 19 ff.) getan hat, der Diskurse in der Hamburger Bürgerschaft analysiert. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Begriffe wie „Rockerunwesen“ und „Rockerterror“ dort bereits Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre verwendet wurden. Die so erfolgende Konstruktion von Gefahr und die damit verbundenen Intentionen sind bekannt und entsprechende „Moralpa-

niken“ (Cohen 1972/2002; Young 1971; Stehr 2017) werden immer wieder beschrieben.

Die von Lampe als „dramatisierende Thematisierung“ bezeichnete Situation hat sich im Prinzip bis heute nicht oder nur wenig verändert, wobei lediglich die Protagonisten andere wurden. Geblieben ist die Tendenz, Phänomene zu benutzen, um den kriminalpolitischen Diskurs anzuzünden. Genau dies ist aktuell auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen Rocker festzustellen: Die Mitglieder von Rockergruppen sind aufgrund ihres Auftretens, ihrer internen Struktur und Abschottung eine geeignete Gruppe, um repressive Kriminalpolitik festzumachen und zu legitimieren. So soll bei den Bürgern der Eindruck erweckt werden, der Staat habe (auch) organisierte Auswüchse von Kriminalität im Griff. Diese Form von symbolischer praktischer Kriminalpolitik ergänzt das bekannte Phänomen symbolischer Gesetzgebung (so schon Schmehl 1991, sowie zur Frage der Verfassungswidrigkeit dieser Gesetzgebung Führ 2003).

Rocker und „Organisierte Kriminalität“

Ein Ausgangspunkt der symbolischen Strafverfolgung ist die Feststellung des BKA, dass immer mehr Ermittlungsverfahren gegen Rockergruppierungen sowie gegen Angehörige von Rockergruppierungen geführt würden, in denen festgestellt werde, „dass kriminelle Rockergruppierungen auch mit anderen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität zusammenarbeiten“ (Bundeskriminalamt o.J.). Zum Informationsfluss wird im Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe (UA FEK 2010: IV.1.3.: 39) die „konsequente Nutzung und Weiterleitung verfahrensüberschießender Erkenntnisse zu Rockern durch alle polizeilichen Dienststellen, insbesondere OK-Dienststellen und Staatsschutzdienststellen sowie Dienststellen der verdeckten Informationsbeschaffung“ empfohlen.

Der Schwerpunkt liege hierbei in den Bereichen Gewaltkriminalität sowie Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Waffengesetz. Auch im „Strukturbericht“ werden „Rockergruppierungen“ dem „Phänomenbereich“ der OK zugeordnet. Dabei beschreibt der Bericht nicht, was als „Phänomenbereich“ zu verstehen ist. Die Beobachtungen und Wahrnehmungen, die einem „Phänomen“ zugrunde liegen, müssen sowohl objektiv, als auch wissenschaftlich nachvollziehbar sein, wenn sie über den subjektiv-individuellen Bereich hinaus Geltung beanspruchen wollen. Im Gegensatz zur Formulierung im „Strukturbericht“ formuliert das BKA zurückhaltender, indem es feststellt, dass solche Ermittlungsverfahren gegen Rocker dann geführt werden, wenn festgestellt wird, dass diese Gruppen mit anderen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität zusammenarbeiten. Diese Aussage ist grundlegend anders als die im „Strukturbericht“ und insofern bedeutsam, als sie sich explizit auf Ermittlungsverfahren bezieht und eine Zusammenarbeit mit Gruppierungen der OK feststellt, nicht aber, dass die Rockergruppen

selbst der OK angehören, wie dies der „Strukturbericht“ behauptet, der zudem wesentlich auf Erkenntnissen zu Verfahren in Nordamerika basiert. Darauf wird aber weder hingewiesen, noch wird begründet, wieso die Erkenntnisse aus Nordamerika auf die Situation in Deutschland übertragbar sind.

Florian Albrecht (2018: 361) betont, dass die Polizei zwar „Kenntnis“ von Motorradclubs habe; von „Erkenntnis i.S. eines tieferen, differenzierteren Verständnisses, einer richtigen Wertung und Bewertung der Strukturen und inneren Verhältnisse kann mithin keine Rede sein. Um eine solche Erkenntnis wird sich nicht einmal bemüht, sie ist nicht erwünscht und würde als störend empfunden“.

Zudem ist die Definition dessen, was „Gruppierungen der OK“ sind bzw. sein sollen, unklar. Hans-Jörg Albrecht (1998: 2) umschreibt dies wie folgt: „Mit dem Begriff der Organisierten Kriminalität ist ein Feld umschrieben, das wie kein anderes durch Mythen, Schätzungen und Spekulation geprägt ist“. Auch die beiden Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung (BMI/BMJ 2006) weisen darauf hin, wie wichtig eine genaue Definition des Begriffes ist und betonen die Begrenzungsfunktion gegenüber ausufernden Tendenzen. Im Wege einer „Inflationierung [des] Begriffs“, so auch der ehemalige BKA-Vizepräsident Falk (1997: 128), werde alles mögliche Störende und nicht Passende, das über die Alltagskriminalität hinausgeht, mit Begriffen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität belegt (Ohlemacher 2000: 202). Die Tatsache, dass der Periodische Sicherheitsbericht zwar verschiedene Tätergruppen im Bereich der Organisierten Kriminalität benennt, darunter aber weder „Rocker“ noch vergleichbare Gruppierungen sind, macht deutlich, dass es für die Verwicklung von „Rockern“ in Aktivitäten der OK keine wissenschaftlichen Belege gab und gibt.

Von Organisierter Kriminalität sollte zudem nur dann gesprochen werden, wenn auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluss genommen wird oder werden soll (so die offizielle OK-Definition der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei 1990/RiStBV 1991; vgl. von Lampe o.J.). Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, liegen möglicherweise organisierte Straftaten vor, aber keine „Organisierte Kriminalität“. Für eine solche Einflussnahme liefert aber der „Strukturbericht“ keine Nachweise (und behauptet ihn nicht einmal), sieht man von der immer wieder kolportierten Aussage ab, dass Hells Angels als Türsteher im Rotlicht-Milieu agieren. Vielmehr wird über das weder belegte, noch definierte Kriterium der „Zusammenarbeit mit Organisationen der OK“ der Eindruck erweckt, die HAMC und andere OMCGs seien Bestandteil der OK. Genau dies ist aber selbst nach den Angaben im „Strukturbericht“ nicht der Fall.

Die Tatsache, dass die Beziehung zwischen HAMC und (organisierter) Kriminalität immer wieder hergestellt wird, obwohl sie für Baden-Württemberg von der Stabsstelle Öffentlichkeit des PP Stuttgart widerlegt wurde (Heitmüller 2016: 282), spricht dafür, dass man mangels verlässlicher Datenquellen auf pauschale Aussagen setzt und darauf vertraut, auf Dauer in der

Öffentlichkeit ein bestimmtes Bild entstehen zu lassen. Nicht anders kann man auch die Aussage des nordrhein-westfälischen Landeskriminaldirektors Schürmann (2017: 2) interpretieren, der 2017 Vereinssymbole von Rockergruppen als „Insignien der Organisierten Kriminalität“ bezeichnete.

Darüber hinaus ist bedeutsam, dass der Begriff der „Organisierten Kriminalität“ nicht nur an sich umstritten (vgl. von Lampe o.J.), sondern auch keinesfalls identisch ist mit dem Begriff der „Kriminellen Vereinigung“. Für Karl-Ludwig Kunz (2004: 10) sind Begriffe wie „organisierte Kriminalität [...] Redeweisen, welche gesellschaftlichen Wahrnehmungs- und Akzentuierungsbedürfnissen Ausdruck geben“. Sie „beschreiben keine ex ante bestimmte Realität, sondern sind spiegelbildlicher Ausdruck von Kontrollbemühungen“ (Kunz 2004: 367). Rocker sind dabei für Landmann (2012: 451) „aus zahlreichen Gründen hervorragend geeignet, jeglicher Behörde, die für Ruhe und Ordnung sorgen sollte, als Tätigkeits- und Aktionsausweis zu dienen“. Die Liste der entsprechenden Maßnahmen, die er zusammengestellt hat, ist mehr als eindrucksvoll. Die Art und Weise, wie polizeiliche Maßnahmen gegen Rocker durchgeführt werden, soll diese Relevanz der Kontrollbemühungen auch der Öffentlichkeit deutlich machen (vgl. Kruse 2016a, 2016b). Gruppen wie die Rocker „have been distinctive in being identified not just in terms of particular events (such as demonstrations) or particular disapproved forms of behaviour (such as drug-taking or violence) but as distinguishable social types“ (Cohen 1972/2002: 2).

Bereits in den 1970er Jahren wurde nachgewiesen, dass „die kriminelle Energie von Rockern“ nicht die Intensität anderer Kriminalität übersteigt und die tatsächlich registrierten Straftaten von Rockern bei weitem nicht den Umfang hatten, der behauptet wurde (Haferkamp 1975: 172 ff., 248 ff.; Simon 1989: 279 f.). Später wurde dargestellt, warum die Strategien von Polizei und Justiz gegenüber Rockern anders ausfallen und dabei die Definition als „kriminelle Vereinigung“ schon in früheren Jahren eine geübte Strategie war, die damals wie heute tatsächlichen Grundlagen entbehrte. Simon (1989: 280) zitiert die Polizeidirektion Ludwigsburg, wonach Straftaten dann, wenn sie begangen werden, „vornehmlich von einzelnen Gruppenmitgliedern begangen werden, ohne dass eine Absprache innerhalb der Gruppe stattgefunden hat“. Der „Rockerstil“, so Simon (1989: 306), blieb „der einzig subkulturelle Stil, auf dessen Träger seit seiner Begründung unverändert mit „moralischer Panik“ reagiert wird“.

Wenn die Polizei zwischen 2014 und 2016 angeblich 45 „Sachverhalte“ feststellt, bei denen im Umfeld von OMCGs „scharfe Schusswaffen oder Explosivmittel eingesetzt worden sind“ (N.N. 2017: 5), dann ist diese Aussage unklar, wenn nicht sogar (bewusst) irreführend. „Sachverhalte“ sind keine (Ergebnisse von) Ermittlungsverfahren, und was unter „im Umfeld“ zu verstehen ist, bleibt ebenso unklar wie die „Explosivmittel“. Unter letztere werden auch pyrotechnische Gegenstände gefasst, die praktisch an jedem Bundesliga-Wochenende in und um Fußballstadien eingesetzt werden. Eine

trennscharfe Definition der Begriffe würde zu einer wesentlich differenzierteren Lagebeurteilung führen, was aber möglicherweise nicht gewollt ist, um die kriminalpolitische Stimmung gegenüber OMCGs aufzuheizen.

Selbst die Erfassung von Ermittlungsverfahren dient primär polizeiinternen Zwecken (z. B. der Kräfteplanung), ist aber fehlerbehaftet und nicht frei von Manipulationen. Die für die polizeiinterne Dokumentation zusammengefassten Daten können selbst nach Auffassung der Polizei nicht für Aussagen zum Umfang oder zur tatsächlichen Ausprägung eines Problem- oder Phänomenbereichs verwendet werden (vgl. BKA, PKS-Jahrbuch 2015: 1; zum Bereich Fußball und Gewalt Feltes 2014). Aber selbst, wenn man diese Bedenken außer Acht lässt, belegen die polizeilich registrierten Fallzahlen nicht die behauptete Dramatik. Die Lagebilder des BKA weisen für die Jahre 2009 bis 2016 zwischen 21 und 48 gegen Rockergruppierungen durchgeführte OK-Verfahren aus (BKA 2017, Kap. 3.5), wobei die Anzahl der Verfahren zuletzt rückläufig war. Eine differenzierte Betrachtung wird insofern unmöglich gemacht, als in den Lagebildern nicht nach Prävalenz und Inzidenz unterschieden wird, sondern nur die Zahl der (ggf. über mehrere Jahre hinweg) anhängenden Verfahren wiedergegeben wird, d. h. die gleichen Verfahren werden auch mehrmals erfasst. Wenn Medien über „das neueste geheime Rockerkriminalität-Lagebild des Nordrhein-Westfälischen Landeskriminalamts“ berichten, das angeblich „auf mehr als 20 Seiten allein für den Januar 2016 gut ein Dutzend Straftaten und schwere Vorfälle“ auflistet (Lehmkuhl 2016), dann bleibt nicht nur die Frage, was „schwere Vorfälle“ sind, sondern auch, warum diese Informationen nicht der wissenschaftlichen Analyse zugänglich sind. Nach dem Lagebild LKA NRW von 2014 steht Gewaltkriminalität als Hauptbestandteil kriminellen Handelns lediglich in 5,4% der OK-Verfahren in direktem Zusammenhang mit dem Rockermilieu. Ein offensichtlicher Widerspruch, der aufzuklären wäre.

Das Beispiel macht auch deutlich, dass Rockerkriminalität „Hol-Kriminalität“ ist. Wenn sich die Polizei auf diesen Bereich spezialisiert (so ist im NRW-Lagebild von „erheblichem Kontrolldruck“ und „Null-Toleranz-Strategie“ die Rede, die man anwenden will und soll, LKA NRW 2014), dann führt dies automatisch zu mehr Ermittlungen und zu höheren Zahlen. Verlässliche Aussagen zu Veränderungen lassen sich daraus nicht ableiten, übrigens auch nicht aus der Strafverfolgungsstatistik, da sich dort keine Angaben zur Rockerkriminalität finden.

Geht man für Mitte 2017 von 25 Ermittlungsverfahren gegen Hells Angels bei insgesamt 67 deutschen Chartern mit 1.018 Mitgliedern in Deutschland aus¹, dann können diese nicht die Aussage rechtfertigen, dass alle oder auch nur die Mehrzahl der Mitglieder potentielle Straftäter sind und die HAMC der OK zugerechnet werden können. Wenn von den über 1.000 Mitgliedern

1 Zahlenangaben aus Insider-Quelle

35 in Haft sind (also weniger als 3,5%)², rechtfertigt auch dies nicht die Annahme, dass es sich bei HAMC Deutschland oder bei einzelnen Charters grundsätzlich um „kriminelle Vereinigungen“ oder „organisierte Kriminalität“ handelt. Selbst wenn man diese – aus Insider-Quellen stammenden Zahlen – mit Vorsicht interpretieren muss: Wären deutlich mehr und vor allem schwerere Straftaten erfolgt, dann hätten die intensiven Ermittlungsbemühungen der Polizei in den vergangenen Monaten und Jahren zu deutlich mehr Verfahren, Verurteilungen und Inhaftierungen führen müssen. Obwohl das BKA in einem Schreiben vom 13.08.2018 behauptete, dass eine (interne) „Studie“ 2011 gezeigt habe, dass 50% der Mitglieder des HAMC (wohl bundesweit) wegen einer Straftat „verurteilt“ seien, wurde dies in einer Antwort auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Irene Mihalic vom 4. September 2018 an die Bundesregierung nicht bestätigt. Auf die eigentlich einfach zu beantwortende Frage, welche Studien dem Bundeskriminalamt aus den vergangenen 10 Jahren vorliegen bzw. von diesem durchgeführt wurden, „in denen die Straffälligkeit von Mitgliedern von Rockergruppierungen untersucht wurde“ antwortete die Bundesregierung wie folgt: „Bei den zum Verbotzeitpunkt 17 namentlich bekannten Mitgliedern des HAMC Bonn lagen zu drei Mitgliedern Einträge im Bundeszentralregister ... vor“ (Drucksache noch nicht erschienen).³

Zwar kann nicht bestritten werden, dass es Mitglieder von HAMC gibt, die durch (auch schwere) Straftaten auffallen. Dies rechtfertigt jedoch nicht, eine ganze Gruppe unter Generalverdacht zu stellen – sonst müssten aus aktuellem Anlass auch die gesamten Vorstandsmitglieder der deutschen Automobilfirmen der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden.

Polizeiliche Maßnahmen gegen Rocker

Polizeiliche Maßnahmen gegen Rocker werden meist mit der Geltendmachung von „Gebietsansprüchen“, mit eigenen Regeln sowie der Weigerung, mit der Polizei zusammenzuarbeiten, begründet (vgl. Albrecht 2018: 360 f.). Den vergleichsweise leichten Tatvorwürfen steht ein systematisches, massives Vorgehen der Ermittlungsbehörden gegenüber. So steht in einem Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe des Unterausschusses Führung, Einsatz und

2 Persönliches Gespräch mit dem Präsidenten eines süddeutschen HAMC Charters am 18.07.2017.

3 Am Ende wurde folgendes gesagt: „Aussagen zu den betroffenen Gruppierungen und insbesondere auch zu den vorliegenden Informationen zu Mitgliedern und deren Straffälligkeit können nicht übermittelt werden, da sie sich auf die Prüfung evtl. zukünftiger Maßnahmen der Bundesregierung beziehen und das Handeln der Bundesregierung in diesem Bereich berechenbar machen könnten. So könnten Schlussfolgerungen gezogen werden auf das ermittlungstaktische Vorgehen als auch auf die Ermessenausübung der Bundesregierung falls Verbotstatbestände festgestellt würden. Diese Informationen sind daher dem Bereich der exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung zuzurechnen.“ (Drucksache noch nicht erschienen)

Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK 2010: III.4.14.: 24) der Innenministerkonferenz: „Neben Durchsuchungsmaßnahmen zur Strafverfolgung sind bei Vorliegen polizeirechtlicher Voraussetzungen konsequent Wohnungen, Fahrzeuge, Geschäftsräume sowie andere von Anführern und Mitgliedern der Rockerclubs genutzte Räumlichkeiten zum Zweck der Gefahrenabwehr zu durchsuchen. Diese Maßnahmen dienen u.a. dem Auffinden von Gegenständen, deren Besitz zwar nicht waffen-/strafrechtlich relevant ist, die jedoch augenscheinlich für die zukünftige Begehung von Straftaten vorgehalten werden.“

Die Strategie der Polizei besteht darin, Rockern in möglichst vielen Lebensbereichen das Leben schwer zu machen, sie flächendeckend zu überwachen und zu kontrollieren, sowie strafprozessuale Maßnahmen bis zur äußersten Grenze der Zulässigkeit und darüber hinaus einzusetzen. Und das durchaus medienwirksam:

„Ziel der Kooperation mit den Medien soll eine offensive, aktive Öffentlichkeitsarbeit sein, die einerseits die Gefahren, die von Rockerclubs und -mitgliedern ausgehen, aufzeigen und andererseits (den OMCG) nachhaltig das staatliche Gewaltmonopol verdeutlicht. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Darstellung der präventiven und repressiven Maßnahmen und Erfolge der Polizei sollte dabei auch zur erhöhten Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung führen.“ (UA FEK 2010: V.1.4.: 51)

Der „administrative Ansatz“ als Vermischung von Straf-, Polizei und Ordnungsrecht

Strafprozessuale Maßnahmen gegen Rocker werden im Rahmen des sog. „administrativen Ansatzes“ flankiert durch verwaltungsrechtliche. Dieser sog. „administrative Ansatz“ wird explizit als wichtiges Mittel zur Bekämpfung der „Rockerkriminalität“ genannt: In einer von der Europäischen Kommission finanzierten Veröffentlichung findet sich folgende Definition dazu: „Ein administrativer Ansatz im Hinblick auf schwere und organisierte Kriminalität umfasst zum einen die Verhinderung illegaler Aktivitäten dadurch, dass man Straftätern die Nutzung der gesetzlichen administrativen Infrastruktur verweigert, zum anderen durch koordinierte Interventionen ‚working apart together‘, um schwere und organisierte Kriminalität und Probleme mit der öffentlichen Ordnung zu bekämpfen und zu unterdrücken“ (Spapens/Peters/Van Daele 2015: 10). Dazu passen auch sprachlich zweifelhafte Formulierungen wie „ferner haben lokale Behörden einige Möglichkeiten, Ortsgruppen von ihrem Territorium davonzujagen“ (ebd.).

Gefahr durch Rocker?

Als Beweis dafür, dass Rocker prinzipiell gewaltbereit sind und sich außerhalb der Rechtsordnung sehen, werden die verwendeten Abzeichen (patches),

die Führungsstruktur sowie die „Kriminalität aus Loyalität“ herangezogen (ausführlich Albrecht 2018: 358 f.). Damit wird versucht, unabhängig von konkreten Beweisen für Straftaten die von Rockern ausgehenden Gefahren zu begründen. Das getragene Abzeichen „1%“ sei „wesentliches Merkmal der als gewaltbereit einzustufenden Rocker“. Tatsächlich aber verbirgt sich eine eher banale Geschichte hinter dieser Bezeichnung: Am 4.7.1942 kam es bei einem Bikertreffen in den USA, an dem 4000 Personen teilnahmen, zu Ausschreitungen. Die veranstaltende American Motorcycle Association (AMA) wies darauf hin, dass die Mehrheit der Biker sich korrekt verhielte und nur etwa 1 Prozent nicht (Outlaws World o.J.).

Das Oberverwaltungsgericht Weimar entschied 2015 (Beschl. v. 03.08.2015 – 2 ZKO 273/13), dass die Bezeichnung „kriminell“ im Zusammenhang mit Rockern ein Werturteil sei und Mitglieder eines Rockervereins nur dann als „kriminell“ bezeichnet werden dürfen, wenn sich dieses Werturteil auf einen sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern stützen lässt. Dennoch werden durchgängig Straftaten von Personen, die mit den Hells Angels in Verbindung stehen, aber keine Mitglieder sind, dem HAMC zugeschrieben.

Auch die im „Strukturbericht“ zu findende Aussage, dass durch die Mitgliedschaft eine „besondere Missbilligung der bestehenden Rechtsordnung zum Ausdruck gebracht und signalisiert (werde), dass man Probleme an den zuständigen staatlichen Einrichtungen vorbei unter sich regelt“, kann aber ebenfalls nicht als Indiz für individuelle, gesellschaftliche oder rechtliche Unverlässlichkeit oder gar Gefährlichkeit herangezogen werden. Der kriminologischen Forschung sind verschiedenste Bereiche bekannt, in denen man Probleme unter sich regelt, ohne dass dies zu entsprechend stigmatisierenden Konsequenzen führt. Für den Bereich der Betriebsjustiz (vgl. Feest 1976; Kaiser/Metzger-Pregizer 1976) ist dies ebenso ausführlich beschrieben wie für den Bereich des Arbeitslebens allgemein. Im Übrigen werden auch Probleme innerhalb der Polizei oftmals an den zuständigen staatlichen Einrichtungen vorbei unter sich geregelt (Behr 2006, 2008).

Weitere Details im „Strukturbericht“ machen deutlich, wie oberflächlich gearbeitet wurde: Neben der Missinterpretation des Begriffes „Filthy Few“ sind es bspw. die Begriffe „Sergeant at Arms“ und „Dequiallio“. Sowohl das englische Parlament wie auch das amerikanische Repräsentantenhaus müssten ein Hort voller Waffen sein, da in beiden Häusern (wie bei den HAMC) ein „Sergeant at Arms“ existiert (der für Ordnung sorgt, aber unbewaffnet ist). Der Träger des Patches „Dequiallio“ soll sich – so der „Strukturbericht“ durch Gewalttätigkeiten hervorgetan haben. Bei studentischen Verbindungen würde dieses Patch wohl am ehesten dem „Mensurzipfel“ entsprechen – wie generell das Austauschen bestimmter Paraphernalia in Form von Patches, Zipfeln oder Wimpeln bei fast allen Vereinen (und auch vor jedem Länderspiel) üblich ist. Insgesamt ist festzuhalten, dass es keine objektiven Belege gibt, welche die Annahmen der Polizei zur Bedeutung von Patches stützen.

Einen weiteren Beleg für die von den HAMC ausgehende Gefahr wird vom „Strukturbericht“ in der hierarchischen Führungsstruktur der Vereine gesehen. Eine hierarchische Gliederung ist aber typisch für fast alle Vereine und Vereinigungen, vom Taubenzüchterverein über Fußballvereine und deren Dachverbände wie DFB bis hin zu politischen Parteien. Die Behauptung, dass sich bei den HAMC daraus auch „klare Befehls- und Unterstellungsstrukturen“ ergeben und diejenigen, die den Anweisungen nicht Folge leisten, „bestraft“ werden, wird nicht belegt.

Allerdings gibt es sehr wohl einen umfangreichen Strafenkatalog im “World Rule Book”, der jedoch durchaus den (dort allerdings ungeschriebenen) Gesetzen der Polizei ähnelt, z. B. wenn man zu spät zum Treffen (oder zum Dienst) kommt. Wesentlich rigider geht der HAMC mit Drogennutzung und Straftaten ihrer Mitglieder um. Im “World Rule Book”, das den Autoren vorliegt, steht: “no use of heroin”, und: “if any Member is found to be using a needle to inject narcotics in his body or causes narcotics to be injected into his body, the moment that this fact is known that Member is immediately out of the club, regardless of the fact that he is dead or alive” und “The Hells Angels Motorcycle Club is non political and does not condone any unlawful or illegal activity” (Hells Angels 2012: 9, 11). Man mag dies als vorgeschobene Formulierungen oder als Fassade des HAMC ansehen, sollte diese Regelungen im “World Rule Book” aber zumindest berücksichtigen, wenn es um die Einschätzung der Aktivitäten der Mehrheit der Clubs und ihrer Mitglieder geht, zumal das “World Rule Book” der Polizei vorliegt – von ihr aber geheim gehalten wird.

Die Mitglieder müssen, so der „Strukturbericht“, ihre Loyalität gegenüber dem Club auf vielfältige Art beweisen, was „auch die Begehung von Straftaten mit einschließt“. Dadurch bestehe „nicht nur bei herausgehobenen Funktionsträgern, sondern gerade auch bei einfachen Mitgliedern und Anwärtern die besondere Gefahr von kriminellen Aktivitäten und damit einhergehendem missbräuchlichen Waffeneinsatz“.

Der Begriff der „besonderen Gefahr“, der hier verwendet wird, ist im Polizeirecht klar definiert. Gefahr ist eine Sachlage, in der bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Grundlage für die Beurteilung sind objektive Anhaltspunkte und Tatsachen. Vage Anhaltspunkte oder Vermutungen ohne greifbaren Anlass reichen nicht aus. Es wäre notwendig, konkrete und nachvollziehbare Tatsachen zu benennen, wenn von einer „besonderen Gefahr“ ausgegangen werden soll. Auch die Aussage, dass die Begehung von Straftaten quasi in die Mitgliedschaft miteingeschlossen sei und gerade bei einfachen Mitgliedern und Anwärtern die Gefahr von kriminellen Aktivitäten und damit einhergehendem missbräuchlichen Waffeneinsatz bestehe, wird nicht belegt. Würde diese Aussage zutreffen, dann müssten hunderte von polizeilichen Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der HAMC geführt werden, die dann in der

Rocker-Falldatei des BKA auftauchen müssten, was aber offenkundig nicht der Fall ist.

Wenn im „Strukturbericht“ von einer „Mauer des Schweigens“ die Rede ist, so ist dieses Phänomen durchaus auch aus dem Bereich der Polizei bekannt (vgl. Behr 2009; Herrnkind/Scheerer 2003; Herrnkind 2006). Bei den OMCs haben wir es in der Regel mit Vereinen zu tun, die – wie alle Vereine – das gute Recht haben, ihre internen Angelegenheiten nicht an die Öffentlichkeit dringen zu lassen. Und wenn der „Strukturbericht“ den Eindruck erwecken soll, dass das rechtsstaatlich garantierte Zeugnisverweigerungsrecht in bestimmten Fällen für Mitglieder der HAMC in Frage gestellt wird, dann ist dies mehr als bedenklich. Dies gilt vor allem, da der Bericht selbst deutlich macht, dass alle Mitglieder der HAMC unter „Generalverdacht“ stehen und damit gut beraten sind, sich nicht gegenüber der Polizei zu äußern.

Fazit

Der „Strukturbericht“ geht – wie die Strafverfolgungsbehörden insgesamt – von der Annahme aus, dass die „Rockerszene“ von einem hohen Gewaltpotenzial gekennzeichnet ist. Diese Behauptung wird jedoch ebenso wenig belegt wie die Aussage, dass auf Grund des Expansionsstrebens der Gruppierungen von den Mitgliedern immer wieder schwere Straftaten begangen würden. In den polizeilichen Berichten werden Begriffe durchgängig nicht oder nicht ausreichend definiert, noch werden sie mit überprüfbaren Fakten belegt. So ist die Feststellung, dass aufgrund „ihrer strengen Organisation, der internen Disziplin und dem Konzept der „Bruderschaft“ ... generell bei Mitgliedern von Rockerclubs ein hohes Risiko für die Begehung von Straftaten, auch unter Mitführung von Waffen“ bestehe, weder belegt noch dazu geeignet, konkrete Aussagen über die tatsächliche Gefährlichkeit einzelner Personen zu machen.

Die Berichte dienen somit primär der Legitimation der eigenen Arbeit der Polizei und der Schaffung eines Bedrohungsszenarios, mit dem von anderen, die Bevölkerung tatsächlich betreffenden Problemen auch und gerade im Bereich der organisierten Kriminalität (Stichwort: Diesel-Skandal) abgelenkt werden soll. Diese Form von inszenierter Repression, verbunden mit symbolischer Verfolgungspolitik (durch medial begleitete Razzien und Verhaftungen) benutzt öffentlichkeitswirksam Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder von Rockerclubs, um den Eindruck vom „starken Staat“ zu erwecken, der gezielt die organisierte Kriminalität angreift. Dabei verdeckt die Quantität der Maßnahmen deren qualitative und vor allem auch rechtliche Mängel. Eine „ganzheitliche Einsatzkonzeption, die präventive und repressive Aspekte berücksichtigt“ (UA FEK 2010: 13) soll strafrechtliche mit polizei-, ordnungs- und waffenrechtlichen Maßnahmen verbinden, um so maximalen Druck auf die Gruppen auszuüben.

Die Mitarbeiter aller Behörden sollen OMCs gezielt verfolgen, wobei „Grundvoraussetzung für eine wirksame Bekämpfung der Rockerkriminalität

... die Schaffung eines den tatsächlichen Auswüchsen dieses Kriminalitätsphänomens entsprechenden Problembewusstseins bei den Beschäftigten von Polizei, Justiz, Ordnungs- und Verwaltungsbehörden (z. B. Genehmigungs-, Prüf- und Aufsichtsstellen) sowie Zoll- und Finanzämtern“ sei (UA FEK 2010: 43).

Neben dem Ziel, von den Mängel in der Bekämpfung der „echten“ organisierten Kriminalität abzulenken, symbolische Repression zu betreiben und eigene (überzogene) Maßnahmen zu legitimieren, sollen durch den „administrativen Bekämpfungsansatz“ auch die Behörden auf eine Linie gebracht werden. In Ermangelung empirischer Belege zur Gefährlichkeit von „Rockern“ werden Aussagen und Maßnahmen mit „polizeilichem Erfahrungswissen“ begründet, das wiederum gezielt durch entsprechende Einsätze konstruiert wird. Nicht Recht und Gesetz legitimieren im Ergebnis polizeiliche, strafrechtliche oder auch verwaltungsgerichtliche Maßnahmen, sondern politische Vorgaben.

Nachtrag: Zu der Umsetzung der in dem Beitrag dargestellten Strategie passt Folgendes: Das Thema „Behördenübergreifende Kriminalitätsbekämpfung und -prävention“ (also der „administrative Ansatz“) wurde im Juni 2018 auf dem „Forum KI“ des BKA behandelt. Der Mitverfasser dieses Beitrages war dazu eingeladen und sein Vortrag zum Thema „Die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Verwaltungsbehörden bei der Bekämpfung Organisierter Gruppenkriminalität – am Beispiel der Rocker“ angenommen worden. Als dem BKA dann mitgeteilt wurde, dass der Vortrag gemeinsam mit dem Mitautor dieses Beitrages sowie Lutz Schelhorn (vgl. Schelhorn 2012; Schelhorn/Heitmüller/Kruse 2016) gehalten werden sollte, erfolgt eine Ausladung mit der Begründung, wenn Herr Schelhorn komme, dann müsse man sich näher mit dem Thema beschäftigen. Wie groß ist die Angst des BKA, dass seine fehlerhaften Annahmen in einem 20-minütigen Vortrag in einer internen Veranstaltung thematisiert werden?

Literatur

- Albrecht, Florian (2018): Anmerkungen zu den „Strukturmerkmalen“ sog. Outlaw Motorcycle Gangs, in: Kriminalistik 72 (6), 357-262.
- Albrecht, Hans-Jörg (1998): Organisierte Kriminalität – Theoretische Erklärungen und empirische Befunde, in: Albrecht, H.-J. (Hg.): Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Rechtsstaat in der Bewährung, Band 33, Heidelberg, 1-40.
- Bader, Jochen (2011): Outlaw Motorcycle Clubs, in: Kriminalistik 65 (4), 227-234.
- Barker, Thomas (2015): Biker gangs and transnational organized crime, 2. Aufl., Waltham.
- Behr, Rafael (2006): Polizeikultur. Routinen -Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei, Wiesbaden.
- Behr, Rafael (2008): Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, 2. Aufl., Opladen.
- Behr, Rafael (2009): Warum Polizisten schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei, in: Feltes, T. (Hg.): Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs, Frankfurt, 25-44.

- Bley, Rita (2014): *Rockerkriminalität: Erste empirische Befunde*. Frankfurt.
- Bley, Rita (2015): *Berufsrocker. Empirische Befunde zu kriminellen Rockern*. Frankfurt.
- Bundeskriminalamt (2017): *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2016*. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (2016): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2015*. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (o.J.): „Rockerkriminalität“ <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html> [12.09.2018].
- Bundesministerium des Innern und des Bundesministeriums der Justiz (BMI/BMJ) (Hg.) (2006): *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*, Berlin.
- Cohen, Stanley (1972/2002): *Folk Devils and Moral Panics. The creation of the Mods and Rockers*, 3. Aufl., London/New York.
- Cremer, Günter (1992): *Die Subkultur der Rocker. Erscheinungsform und Selbstdarstellung*, Pfaffenweiler.
- Diehl, Jörg/Heise, Thomas/Meyer-Heuer, Claas (2013): *Rocker Krieg. Warum Hells Angels und Bandidos immer gefährlicher werden*, München.
- Falk, Bernhard (1997): *Erfassung, Beschreibung und Analyse von Organisierter Kriminalität. Defizite und Fortentwicklungsmöglichkeiten*, in: *Bundeskriminalamt (Hg.): Organisierte Kriminalität*, Wiesbaden, 127-148.
- Feest, Johannes (1976): *Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben*, Berlin.
- Feltes, Thomas (2014): *Realistische Erfassung von Sicherheitsproblemen – Reform der Datenerfassung und –auswertung der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS). Stellungnahme beim Sachverständigengespräch des Innenausschusses des Landtages NRW am 03. April 2014* <<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-1555.pdf>> [12.09.2018].
- Feltes, Thomas (2016): *Brauchen wir den »starken Staat«?*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 3, 33-36.
- Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (1990/RiStBV 1991) <<https://www.jurion.de/gesetze/ristbv/>> [15.09.2018].
- Führ, Martin (2003): *Symbolische Gesetzgebung: verfassungswidrig?* in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 86 (1) 5-21.
- Haferkamp, Hans (1975): *Selbstbilder von Mitgliedern krimineller und normaler Gruppen*. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 58, 172 ff., sowie 248 ff.
- Heitmüller, Ulrike (2013): *Europol: polizeilicher Daten-Broker in Den Haag*, in: *c't* <https://heise.de/-1981680> [15.09.2018].
- Heitmüller, Ulrike (2016): *Europol und die Rockerdatei*, in: *Schelhorn, L./Heitmüller, U./Kruse, K.: Jagd auf die Rocker. Die Kriminalisierung von Motorradclubs durch Staat und Medien in Deutschland*, Mannheim, 248 ff.
- Held, Nicolaus (2013): *Rockertum: Kriminelle Vereinigungen oder nur freiheitsliebende Motorradvereine?*, Frankfurt.
- Hells Angels Motorcycle Club (2012): *World Rules, Constitutional Rules* (unveröffentlicht).
- Herrnkind, Martin/Scheerer, Sebastian (Hg.) (2003): *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*, Münster.
- Herrnkind, Martin (2006): *Gewalttätige Übergriffe durch die Polizei im Demonstrationsgeschehen aus Sicht von Amnesty International*, in: *Staaek, D./Schwentuchowski, S. (Hg.): Versammlungen. Rechtliche, strategisch-taktische, politische, psychologische und ethische Fragen*. Hamburg, 129-135.
- Kaiser, Günther/Metzger-Pregizer, Gerhard (Hg.) (1976): *Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben*, Berlin.
- Kruse, Kuno (2016a): *Der Wirt und der Musiker*, in: *Schelhorn, L./Heitmüller, U./Kruse, K.: Jagd auf die Rocker. Die Kriminalisierung von Motorradclubs durch Staat und Medien in Deutschland*, Mannheim, 150 ff.
- Kruse, Kuno (2016b): *Verbotene Vereine*, in: *Schelhorn, L./Heitmüller, U./Kruse, K.: Jagd auf die Rocker. Die Kriminalisierung von Motorradclubs durch Staat und Medien in Deutschland*, Mannheim, 177 ff.
- Kunz, Karl-Ludwig (2004): *Kriminologie*, 4. Auflage, Bern, Stuttgart, Wien.

- Lampe, Dirk (2017): Von Rockerhäuptlingen, Punks, Crash-Kids und Intensivtätern – Vier Jahrzehnte Konstruktion gefährlicher Jugend in der Hamburger Bürgerschaft, in: *Kriminologisches Journal* 49 (1), 19-41.
- von Lampe, Klaus (o.J.): Organisierte Kriminalität <<http://www.organized-crime.de/okdef.htm>> [15.09.2018].
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2014): Lagebild Organisierte Kriminalität <https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/OK_Lagebild_NRW_2014.pdf> [15.09.2018].
- Landmann, Valentin (2012): Rockerkriminalität – Gespenst oder Realität?, in: *Kriminalistik* 66 (7), 451-460.
- Lehmkuhl, Frank (2016): Geheimer LKA-Bericht: Brutale neue Rockergruppen mischen die Szene auf, in: *focus online* <http://www.focus.de/regional/nordrhein-westfalen/beunruhigendes-lagebild-geheimer-lka-bericht-brutale-neue-rockergruppen-mischen-die-szene-auf_id_5352965.html> [15.9.2018].
- N.N. (2017): Novellierung des Vereinsgesetzes. Rockersymbole in der Öffentlichkeit, in: *Streife* 04 06 07, 4-11 <https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-06/Streife_06_07_17_web_version.pdf> [15.9.2018].
- Ohlemacher, Thomas (2000): Abweichung von der Norm. Netzwerkanalytische und systemtheoretische Perspektiven auf Kriminalität und Protest, Baden-Baden.
- Outlaws World (o.J.): What is a Outlaw MC 1%er Today? <<http://www.outlawsmcworld.com/onepercenter.htm>> [15.09.2018].
- Schelhorn, Lutz (2012): Hells Angels. Die letzten Krieger. The Last Warriors: Deutsche Hells Angels im Fokus. Focus on German Hells Angels, Winsen.
- Schelhorn, Lutz/Heitmüller, Ulrike/Kruse, Kuno (2016): Jagd auf die Rocker. Die Kriminalisierung von Motorradclubs durch Staat und Medien in Deutschland, 2. Aufl., Mannheim.
- Schmehl, Arndt (1991): Symbolische Gesetzgebung, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 24 (7), 251-253.
- Spapens, A.C.M., Peters, Maaïke, Van Daele, Dirk (2015): Administrative Measures to Prevent and Tackle Crime – Legal possibilities and practical applications in 10 EU Member States, Den Haag <https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/e-library/documents/policies/organized-crime-and-human-trafficking/crime-prevention/docs/final_report_eu_study_administrative_approaches_to_crime_en.pdf> [15.09.2018].
- Schubert, Stefan (2010): Gewalt ist eine Lösung, München.
- Schubert, Stefan (2012): Wie die Hells Angels Deutschlands Unterwelt erobern, München.
- Schürmann, Dieter (2017): Editorial, in: *Streife* 04 06 07, 2 <https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-06/Streife_06_07_17_web_version.pdf> [15.9.2018].
- UA FEK (Bund-Länder-Projektgruppe) (2010): „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität – Rahmenkonzeption“, Stand: 07. Oktober 2010 <<https://cryptome.org/2012/09/biker-crime.pdf>> [12.09.2018].
- Wolf, Heinz E./Wolter, Hans-Jürgen (1974): Rockerkriminalität, Seevetal-Ramelsloh.
- Simon, Titus (1989): Rocker in der Bundesrepublik, Weinheim.
- Stehr, Johannes (2017): Gusfield, Joseph R.: Symbolic Crusade. Status Politics and the American Temperance Movement, in: Schlepfer, C./Wehrheim, J. (Hg.): *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie*, Weinheim, Basel, 188-200.
- Young, Jock (1971): The role of the Police as Amplifiers of Deviancy, Negotiators of Reality and Translators of Fantasy, in: Cohen, S. (Hg.): *Images of Deviance*, Harmondsworth, 27-61.

Thomas Feltes und Paul Reiners, Ruhr-Universität Bochum, Massenbergr. 11, 44787 Bochum, kriminologie@rub.de